



Übersicht Raumplanungsrevision 2

Auswahl an Neuerungen

Christian Wenger
Inforama Waldhof

7. Januar 2026

Programm

1. Ausgangslage und Zeitplan
2. Landwirtschaftszonen
3. Änderungen in der Landwirtschaftszone
 1. Gebäudeanzahl und Versiegelung (Stabilisierungsziel)
 2. Abbruchprämie
 3. Wohnraumerweiterung
 4. Geruchs- und Lärmemissionen aus der Landwirtschaft
4. Nächste Schritte

Ausgangslage und Zeitplan

2018: Botschaft des Bundesrats zu RPG 2

2020: Landschaftsinitiative eingereicht

2023: RPG 2 als indirekter Gegenvorschlag angenommen

2025: Bundesratsentscheid zur revidierten RPV

2026: Gestaffeltes Inkrafttreten

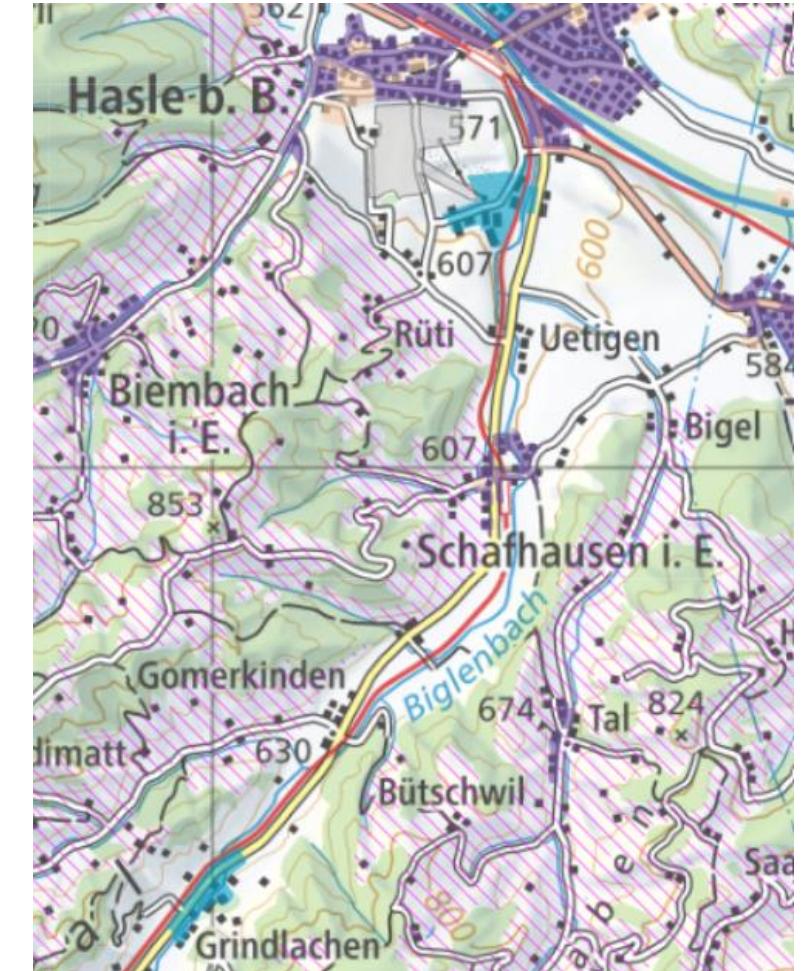
Stabilisierung der Bauten ausserhalb der Bauzone, Kompenstation und Rückbau
→ Eindämmung des Landverbrauchs, Stärkung Landwirtschaft

Landwirtschaftszonen

Landwirtschaftszone ≠ Landwirtschaftszone

Kanton Bern besitzt Streusiedlungszonen:

- Spezielle Landwirtschaftszone
- Besitzt bauliche Lockerungen
- V.a. für Wohnen und Gewerbe mehr möglich
- Aber: Ist nicht Bauzone



Gebäudeanzahl und Versiegelung (Stabilisierungsziel)

- Referenzwerte vom 29. September 2023
- Versiegelung betrifft landwirtschaftlich genutzte Bauten nicht
- Gebäude erlaubte Zunahme um 2%

Referenzwert 2023	2%
Gebäude 129'342 Stk.	2'586 Stk.
Versiegelung 5'304 ha	106 ha

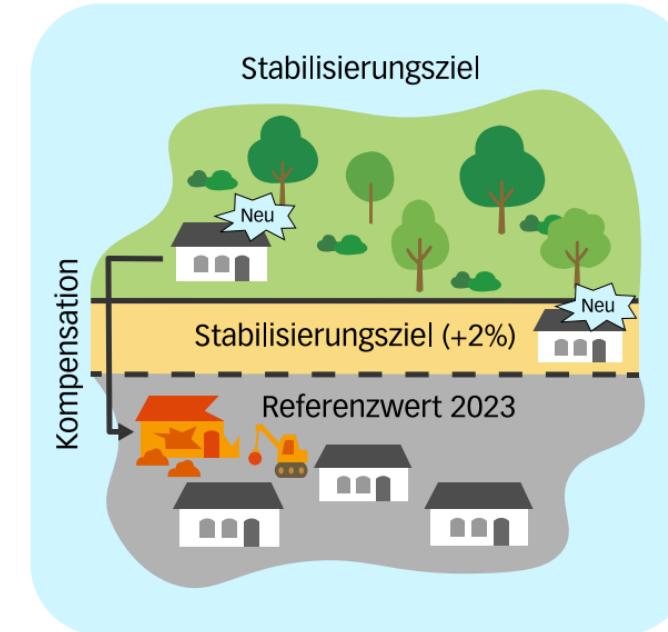


Bild: Faktenblatt RPG2, ARE

Abbruchprämie

- Für den Abbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone
- Abbruchprämie in Höhe Abbruchkosten (ohne Kosten für Spezialabfälle oder Altlasten)
- Bauten ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung → nur wenn kein Ersatzneubau
- Finanzierung Bund und Kanton

Wohnraumerweiterung

Gleichstellung landwirtschaftliches und nicht landwirtschaftliches Wohnen

Bisher:

Maximale Flächen je Generation (z.B. Betriebsleiterwohnung 180m²)

Neu:

Maximal Erweiterung
Bruttogeschoßfläche +60%
zum Stand 1972

Themenblätter

Hilfreiche Erläuterungen zu einzelnen Themen finden Sie in den jeweiligen Themenblättern.

Landwirtschaftliches Wohnen



In der Landwirtschaftszone können betriebsnotwendige Wohnungen für die Betriebsleiterfamilie des landwirtschaftlichen Gewerbes und die abtretende Generation geschaffen werden.

Geruchs- und Lärmemissionen aus der Landwirtschaft

«In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft [...] Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen»

- Bekräftigt bestehende Bestimmungen
- zu berücksichtigen bei Interessenabwägungen
- Abhängig von Wohnungskonstellation!

Kein Blankoschek



Nächste Schritte

Gestaffeltes Inkrafttreten:

01.2026

- Wohnraum
- Energie
- Geruch- und Lärmemissionen

07.2026

- Abbruchprämie
- Stabilisierungsziele

Kantonale Umsetzung in Ausarbeitung (Verordnungen und Gesetze)